



Stand: August 2017

## Wichtige Hinweise für Betreiber von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

### 1. Allgemeines

Biogasanlagen sind grundsätzlich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Anforderungen an die Anlagen sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt. Biogasanlagen unterliegen der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach §§ 2 Abs. 33, 47 AwSV.

### 2. Prüfpflichten für Biogasanlagen mit einem maßgeblichen Volumen über 100 m<sup>3</sup>

- vor der Inbetriebnahme – Prüfauftrag vor Baubeginn erteilen!
- nach einer wesentlichen Änderung

### 3. Prüfpflichten für Biogasanlagen mit einem maßgeblichen Volumen über 1.000 m<sup>3</sup>

- wiederkehrend alle 5 Jahre
- bei Stilllegung der Anlage

Der Begriff der Biogasanlage umfasst Vorlagebehälter, Fermenter, Nachgärer, Kondensatbehälter, sowie Gärrestelager, Gärsubstratlager, wenn sie im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen und die zu all diesen Anlagen dazu gehörenden Abfüllanlagen. Aus den Volumina dieser Anlagenteile berechnet sich auch das für die Prüfpflicht maßgebliche Volumen der Anlage.

### 4. Weitere Pflichten des Betreibers, Eigenüberwachung

1. Bestehende Biogasanlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind bis 01.08.2022 mit einer Umwallung zu versehen.
2. Erstellen einer Betriebsanweisung für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen
3. mind. jährliche Sicht- oder Funktionskontrolle der zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters
4. mind. monatliche Kontrolle der Kontrollschächte der Leckageerkennungmaßnahmen
5. tägliche Kontrolle des Überlaufes sowie des Füllstandes des Faulbehälters
6. Dokumentationspflicht der Eigenüberwachung
7. Bei Verdacht auf Undichtheit (z. B. Gülle/Substrat im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Traunstein) unverzüglich zu benachrichtigen.

**Bitte beachten Sie, dass für die Sachverständigen-Prüfung von den Sachverständigen bzw. deren Organisationen Kosten (Prüfgebühren, Reisekostenvergütung o.ä.) erhoben werden. Unsere Empfehlung: Informieren Sie sich vor der Auftragsvergabe!**

Bei Fragen stehen wir unter der Tel. Nr. 0861/58-375, -596 od. -369 zur Verfügung.